

Amtliche Abkürzung: EinfVO-BSO
Fassung vom: 08.04.2014
Gültig ab: 24.04.2014
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle: 
Gliederungs-Nr: 9501

**Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
(EinfVO-BSO)**

Vom 10. Dezember 2001

**Artikel 13.20
Rettungsmittel**

- (1) Für Fahrgastschiffe legt die zuständige Behörde Art und Anzahl der Rettungsmittel fest.
- (2) Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muss mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muss für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.
- (3) Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:
1. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb,
 2. Fahrzeuge der Berufsfischer,
 3. Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote,
 4. Segelfahrzeuge.
- (4) Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3 eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden zu sein.
- (5) Auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschließbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 verfügen, muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402-5:2006 (Persönliche Auftriebshilfen-Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) - sicherheitstechnische Anforderungen) mitgeführt oder getragen werden. Dies gilt insbesondere für:
1. Drachensegelbretter,
 2. Segelsurfbretter,
 3. Segeljollen oder Mehrrumpfboote,
 4. Kanus oder Kajaks.

(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelfahrzeugen mit festem Ballast müssen zusätzlich zu den Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und eine schwimmfähige Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

Artikel 13.20 EinfVO-BSO, vom 06.10.2005, gültig ab 01.01.2006 bis 23.04.2014

© juris GmbH